



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll  
12. März 2019

## **Nr. 2019-133 R-102-11 Motion Daniel Furrer, Erstfeld, zu Anpassung des Konkordatsvertrags Laboratorium der Urkantone; Antwort des Regierungsrats**

### **I. Ausgangslage**

Am 13. Dezember 2017 reichte Landrat Daniel Furrer, Erstfeld, eine Motion zu Anpassung des Konkordatsvertrags Laboratorium der Urkantone ein.

Die Aufgaben des Laboratoriums der Urkantone seien im Lauf der Zeit angereichert worden. Neben der Umsetzung des Lebensmittelrechts durch den Kantonschemiker vollziehe das Laboratorium der Urkantone seit einigen Jahren auch das Veterinärrecht durch den Kantonstierarzt. Für Letzteres wende das Laboratorium zirka einen Drittel der Betriebskosten auf. Dem werde die Zusammensetzung der Aufsichtskommission als Steuergremium des Laboratoriums der Urkantone nicht gerecht. Denn der Aufsichtskommission gehöre kein Regierungsmitglied an, das einer Volkswirtschaftsdirektion vorstehe. Verschiedene konkrete Fälle und die wesentliche Bedeutung des Fachbereichs des Kantonstierarzts auf die Volkswirtschaft lägen nahe, dass diesem Umstand auch in der Besetzung der Aufsichtskommission Rechnung getragen werde.

Der Regierungsrat wird daher aufgefordert, eine Anpassung des Konkordatsvertrags mit den Kantonen Schwyz, Nidwalden und Obwalden vorzunehmen, so dass in der Aufsichtskommission eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektoren gewährleistet sei. Dazu habe der Regierungsrat mit den anderen Konkordatskantonen Kontakt aufzunehmen.

### **II. Antwort des Regierungsrats**

#### **1. Rechtliche Ausgangslage**

Nach den Bestimmungen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999 (LdU-Konkordat; RB 30.2315) besteht die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone (LdU) aus vier Mitgliedern. Die Regierungen der Konkordatskantone wählen je ein Mitglied auf vier Jahre (Art. 4 Abs. 1 LdU-Konkordat). Die Aufsichtskommission führt die direkte Aufsicht über das LdU in betrieblicher Hinsicht (Art. 5 LdU-Konkordat). Der Vollzug der massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen, die fachliche Aufsicht über den Vollzug und die Organisation des Vollzugs obliegen hingegen dem Kantonschemiker und dem Kantonstierarzt (Art. 8a und 8b

LdU-Konkordat).

Die Oberaufsicht über das Laboratorium der Urkantone obliegt der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (Art. 10 LdU-Konkordat). Jeder Konkordatskanton ordnet zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung ab. Nach Artikel 60 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) wählt die entsprechende Sachkommission aus ihren Reihen die Vertretung in jene interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission, die ihr Sachgebiet betrifft. Im vorliegenden Fall erfolgt die Wahl jeweils durch die Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission.

Die Aufgaben des Kantonschemikers und des Kantonstierarzts richten sich nach Artikel 8a und 8b des LdU-Konkordats. Sie erfüllen jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr überträgt und die das Laboratorium der Urkantone gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

Der Kantonschemiker setzt sich prioritär ein:

- die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die nicht sicher sind, zu schützen;
- den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sicherzustellen;
- die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschung zu schützen;
- den Konsumentinnen und Konsumenten die für den Erwerb von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- Mensch, Tier und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien und Organismen zu schützen.

Weitere Aufgaben des Kantonschemikers sind:

- Schutz der Menschen vor Wohngiften und Radon;
- chemische, mikrobiologische und molekularbiologische Analytik von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Umweltproben;
- Ausbildung von Studenten und Lernenden;
- Expertisen und Gutachten.

Der Kantonstierarzt setzt sich prioritär für die Gesunderhaltung und das Wohlergehen der Tiere sowie für den Schutz der Menschen vor Gesundheitsschädigung und Täuschung ein. Er vollzieht für die Urkantone unter Vorbehalt des kantonalen Vollzugsrechts:

- Teile der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung: Lebensmittelsicherheit;
- die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung: Tierschutz;
- die eidgenössische Tierseuchengesetzgebung: Tiergesundheit;
- Teile der Heilmittelgesetzgebung: Tierarzneimittel;
- gemischte Aufgaben wie Bewilligungen und Betriebskontrollen obliegen ebenfalls dem kantonalen Veterinärdienst;
- im Auftrag vom BLV Teile der Verordnung über Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV).

Die massgebenden fachlichen Rechtserlasse auf kantonaler Ebene sind:

- Gesundheitsgesetz (GG; RB 30.2111) vom 1. Juni 2008
- kantonale Lebensmittelverordnung (KLMV; RB 30.2311) vom 17. November 2010
- Veterinärverordnung vom 21. Mai 2012 (RB 60.2111)
- Veterinärreglement vom 20. Dezember 2016 (RB 60.2113)

Nach dem kantonalen Organisationsrecht obliegen die Vollzugsaufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion sowie der Volkswirtschaftsdirektion.

Das Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone ist eine interkantonale Vereinbarung mit Gesetzesrang zwischen den vier Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden. Diese Vereinbarung kann nicht einseitig durch einen Konkordatskanton angepasst werden. Eine Anpassung kommt nur zustande, wenn dieser der jeweilige Souverän aller vier Kantone zustimmt.

## **2. Keine Einschränkung der Wahlfreiheit**

Mit der Motion soll das LdU-Konkordat dahingehend geändert werden, dass in der Aufsichtskommission zwingend eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektoren gewährleistet ist. Nach der heutigen Regelung steht es den Regierungen der Konkordatskantone frei, wen sie als Mitglied in die Aufsichtskommission wählen (vgl. Art. 4 Abs. 1 LdU-Konkordat). Es würde somit bereits heute die Möglichkeit bestehen, dass der Aufsichtskommission eine Vorsteherin oder ein Vorsteher einer Gesundheits-, Volkswirtschafts-, Finanz- oder einer anderen Direktion angehört. Weil die Aufgaben des Laboratoriums der Urkantone grossmehrheitlich in den Vollzugsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion fallen, hat der Urner Regierungsrat bisher stets deren Vorsteherin bzw. Vorsteher in die Aufsichtskommission gewählt. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Mit einer Konkordatsregelung, wonach zwingend eine Vertretung der Volkswirtschaftsdirektion der Aufsichtskommission angehören muss, würden die Regierungen der Konkordatskantone in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt. In der konkreten Anwendung der Bestimmung würde sich das Problem ergeben, dass die Regierungen die Wahlen untereinander koordinieren müssten, damit die verlangte Vertretung der Volkswirtschaftsdirektionen gewährleistet werden kann. Zudem würden sich regulatorische Fragen ergeben, wenn sich die Konkordatskantone in dieser Frage nicht einigen könnten.

Weiter ist auch der Landrat im Rahmen von Artikel 60 GO frei, die beiden Urner Mitglieder der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (iGPK) zu bestimmen. Die iGPK übt die Oberaufsicht über das Laboratorium der Urkantone aus, indem sie vor der Genehmigung durch die Regierungen der Konkordatskantone Stellung zum Leistungsauftrag nimmt, die Volksvertretungen der Konkordatskantone im Rahmen der Geschäftsprüfung über die Ausführung des Leistungsauftrags informiert und von der Aufsichtskommission über die Tätigkeit des Laboratoriums informiert wird (Art. 10 Abs. 2 LdU-Konkordat). Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der iGPK auch die Protokolle der Aufsichtskommissionssitzungen. Den Mitgliedern der iGPK können auch konkrete Probleme oder Anliegen - auch aus volks- und landwirtschaftlicher Sicht - mitgeteilt werden, damit diese in der iGPK behandelt werden können.

### **3. Koordinationsmassnahmen innerhalb der kantonalen Verwaltung**

Innerhalb der kantonalen Verwaltung sind in erster Linie die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion, fallweise auch die Finanz- und Baudirektion von den Geschäften des Laboratoriums der Urkantone betroffen. Nach der Zusammenlegung der Veterinärdienste der vier Konkordatskantone im Jahr 2004 wurde rasch erkannt, dass die fachlichen Themen innerhalb der kantonalen Verwaltung koordiniert werden müssen. So wurde im Sommer 2006 ein standardisiertes Ablaufschema festgelegt, nach welchem vor und nach jeder Sitzung der Aufsichtskommission die betroffenen Fachstellen einbezogen werden.

So stellt das Direktionssekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion seit fast zwölf Jahren die betreffenden Sitzungsunterlagen der Aufsichtskommission dem Amt für Gesundheit und dem Amt für Landwirtschaft zur Stellungnahme und zum Mitbericht zu. Fallweise werden auch das Amt für Finanzen und das Amt für Hochbau zum Mitbericht eingeladen. Die Fachberichte der betroffenen Ämter werden durch das Direktionssekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion koordiniert und für die Sitzung der Aufsichtskommission aufbereitet. Dadurch ist es der Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion möglich, die Interessen des Kantons Uri aus dem Blickwinkel aller betroffenen Politikbereiche, Direktionen und Amtsstellen bestmöglich in der Aufsichtskommission zu vertreten.

Nach jeder Sitzung der Aufsichtskommission stellt das Direktionssekretariat der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die Sitzungsunterlagen, Protokollauszüge und allfällige Aufträge den zuständigen Ämtern, namentlich dem Amt für Landwirtschaft und dem Amt für Gesundheit, zu. Mit diesem standardisierten Vorgehen wird der Informationsfluss direktionsübergreifend sichergestellt.

Dieses Standardverfahren hat sich in all den Jahren ausgezeichnet bewährt. Es gibt den zuständigen Regierungsratsmitgliedern auch die Möglichkeit, sich vor und nach einer Sitzung der Aufsichtskommission auszutauschen und Absprachen zu treffen. Dank diesem koordinierten Vorgehen ist stets sichergestellt, dass auch die volkswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Anliegen und Interessen des Kantons Uri in der Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone vertreten sind.

### **4. Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Anliegen**

Der Veterinärdienst des Laboratoriums der Urkantone nimmt zahlreiche wichtige gesetzliche Vollzugsaufgaben aus den Bereichen Tierseuchenbekämpfung und Tierschutz wahr. Die damit verbundenen Kontrollen und Massnahmen des Veterinärdienstes führen da und dort zu Konflikten mit Tierhaltern und landwirtschaftlichen Vertretern. Um dem vorzubeugen und das Verständnis gegenüber den veterinärrechtlichen Vollzugsaufgaben zu stärken, wurden im Kanton Uri bereits vor einigen Jahren konkrete Massnahmen getroffen.

Einerseits nimmt der Veterinärdienst der Urkantone seit 2012 einmal jährlich an der Sitzung der Urner bäuerlichen Parlamentarier teil, die durch den Bauernverband Uri einberufen wird.

Andererseits hat die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion im Jahr 2014 zusätz-

lich einen Runden Tisch geschaffen. Unter ihrer Leitung haben sich der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, der Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft und der Veterinärdienst der Urkantone mit den Urner Mitgliedern der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission, Vertretern des Bauernverbands Uri und den bäuerlichen Parlamentariern aus dem Kanton Uri einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Aussprache getroffen. Im Jahr 2017 wurde dieser Runde Tisch aufgrund der thematischen Überschneidung mit dem Jahrestreffen des Bauernverbands Uri auf Wunsch der bäuerlichen Vertreter sistiert. Es wurde jedoch vereinbart, dass dieses Gesprächsforum bei Bedarf wieder aufgenommen werden soll.

Hinzu kommen noch Sitzungen des Veterinärdiensts der Urkantone zu speziellen Themen oder konkreten Vorfällen (z. B. BVD-Fall Fiseten/Alplen). Daran nehmen in der Regel nebst bäuerlichen Vertretern auch die Volkswirtschaftsdirektion bzw. das Amt für Landwirtschaft teil.

## **5. Zusammenfassende Beurteilung durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat erachtet die geltende Konkordatsbestimmung als zweckmässig, wonach er ohne Einschränkung frei bestimmen kann, welches Mitglied er aus seiner Mitte in die Aufsichtskommission des Laboratoriums der Urkantone delegieren will. Dabei hat es sich bewährt, die Vorsteherin oder den Vorsteher jener Direktion zu wählen, die den überwiegenden Anteil der Vollzugsaufgaben zu tragen hat. Deshalb vertritt die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion den Kanton Uri in der Aufsichtskommission.

Die seit 2006 stattfindende Geschäftskoordination zwischen der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion hat sich ebenfalls bewährt und soll beibehalten werden. Durch dieses standardisierte Koordinations- und Mitberichtsverfahren können auch die volkswirtschaftlichen bzw. landwirtschaftlichen Anliegen und Interessen des Kantons Uri in der Aufsichtskommission vertreten werden.

Und schliesslich ist der Regierungsrat der Auffassung, dass der regelmässige Dialog zwischen dem Veterinärdienst der Urkantone und den bäuerlichen Kreisen des Kantons Uri zielführend und vertrauensbildend ist. Ebenso ist es richtig und notwendig, dass bei Bedarf oder konkreten Vorfällen auch die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion beigezogen werden. Selbstverständlich suchen die Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und der Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion bei Problemen zwischen dem Veterinärwesen und der Landwirtschaft miteinander fallweise das Gespräch.

Vor diesem Hintergrund stellt der Regierungsrat fest, dass dem grundsätzlichen Anliegen des Motionärs bereits heute Rechnung getragen wird, ohne dass hierzu ein aufwendiger Gesetzgebungsprozess in allen vier Konkordatskantonen für die Anpassung des Konkordatsrechts in Gang gesetzt werden muss.

Anzumerken ist, dass eine in die gleiche Richtung zielende Motion im Kanton Schwyz am 6. Februar 2019 durch den Kantonsrat in ein Postulat umgewandelt und als erheblich erklärt wurde. Denn im Gegensatz zum Kanton Uri kennt der Kanton Schwyz weder eine standardisierte Geschäftskoordina-

tion innerhalb der kantonalen Verwaltung noch ein regelmässiges Austauschtreffen mit den landwirtschaftlichen Interessenvertretern. Doch der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat sich bereit erklärt, ähnliche Massnahmen zur Verbesserung der Kommunikation mit der Landwirtschaft wie im Kanton Uri zu treffen. Unter anderem schlägt er vor, dass sich die Aufsichtskommission des LdU zusammen mit dem Betriebsleiter und dem Kantonstierarzt mindestens einmal jährlich mit den für die Landwirtschaft zuständigen Regierungsmitgliedern aus den Konkordatskantonen trifft, um die Anliegen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erfahren. Ein entsprechender Termin wurde bereits vereinbart. Damit wird dem Anliegen des Motionärs für eine bessere Kommunikation der Bedürfnisse der Landwirtschaft zusätzlich Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund ist die Umwandlung der Motion in ein Postulat im Kanton Schwyz politisch nachvollziehbar. Im Kanton Uri hingegen sind diese Massnahmen bereits seit vielen Jahren etabliert, weshalb ein analoges politisches Vorgehen im Kanton Uri ins Leere zielen würde.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Landwirtschaft; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

